

war, darüber hat die Geschichte gerichtet. Dem Christentum war es vorbehalten, diesen Geist zu mildern, das Christentum hat Bresche gelegt in dem subjektiven Individualismus des römischen Rechtes. Das Christentum hat gelehrt, der Mensch solle sich mehr als der Verwalterirdischer Güter ansehen als ihr Herr und aus diesem Gedanken ist das geteilte Eigentum hervorgegangen, das die ganze soziale Struktur des Mittelalters beherrscht. Diese grundlegenden Unterschiede von Romanismus und Germanismus hätten wir gerne angedeutet gesehen, um die Bedeutung des neuen deutschen Gesetzbuches erkennen zu können. Wenn der Verfasser auf Seite 16 nachweist, das Gesetzbuch sei zum streng einheitlichen römischen Eigentumsbegriffe zurückgekehrt, liegt mit Recht die Vermutung nahe, daß der Geist des großen Gesetzgebungsverfes mehr dem Romanismus nahe steht als dem Germanismus. Das zeigt schon die Seite 32 angeführte, allerdings im Naturrechte wurzelnde Bestimmung über die Okkupation wilder Tiere. Auch wäre der Begriff des öffentlichen Rechtes mehr darzulegen und zu zeigen, wie die soziale Gesetzgebung im Forstrecht, Bergrechte, Wasserrechte *et cetera* des Verwaltungsrechtes sich bedient, die Schärfe des Privatrechtes auszugleichen.

Wenn der Verfasser bald von *praescriptio*, bald von *usucupio* spricht, wenn er *exceptiones* anführt, überall vermissen wir die Erklärungen aus dem römischen Rechte, um derlei Begriffe verständlich zu machen.

Welch große Bedeutung für das soziale Leben hat die Erwerbung des Eigentums durch Verarbeitung und wie lebendig wird die Sache, wenn man sie an dem alten Streite zwischen Proklanern und Sabinanern erläutert.

Der Verfasser wolle daher verzeihen, wenn wir etwas Rechtskritik und etwas Rechtsgeschichte vermissen. Die Rechtsphilosophie findet reichen Raum und die Darlegungen von objektivem und subjektivem Rechte, von moralischer Ordnung, Naturrecht und Rechtsordnung, sind ebenso prägnant als zutreffend.

Umso mehr hätte uns vom Verfasser ein Urteil über das gesamte Gesetzgebungsverfes interessiert, um uns darüber zu beruhigen, daß es in Rückkehr zum unverfälschten römischen Ideale nicht vor allem liberalen Ideen dienen wird.

P. C. H.

2) Praktisches Geschäftsbuch für den Kuraatlerus

Österreichs. Bearbeitet von P. Wolfgang Dannerbauer O. S. B.

Dritte, gänzlich umgearbeitete, vielfach vermehrte Auflage in lexikalischer Form. Wien. 1909. Karl Fromme. Gr. 8°. VII u. 1687 S.

Gbd. K 30.—.

Einen Schwanengesang bezeichnetet der hochwürdige Herr Verfasser das Buch! Dreimal ist es in die Welt des österreichischen Klerus hinausgesendet worden, 1893, 1896 und 1909. Das allein ist ein Beweis für seine Brauchbarkeit. Die dritte Bearbeitung ist über vielfach geäußerten Wunsch im Lexikonformat erschienen in Artikeln von Ablauf bis Zweigverein. Wir freuen uns über dieses großartige Hilfsbuch und bewundern den staunenswerten Fleiß des hochwürdigen Herrn Verfassers. Das Werk ist das Produkt langjähriger Erfahrung, langjährigen systematischen Sammelleifers. Wie viele Bücher, Hefte der Linzer Quartalschrift, andere Pastoralzeitschriften *et cetera* muß der hochwürdige Herr Verfasser excerptiert haben! Wir staunen diesen Fleiß und die geschickte Bewertung des Materials an. Man kann ruhig sagen, alles was in der Seelsorge gebraucht wird, kann hier nachgeschlagen werden, sei es dogmatisch, kirchenrechtlich (z. B. Ehehindernisse), sei es die amtliche Korrespondenz, oder die Vermögensverwaltung betreffend. Formularien zu Gebühren *et cetera* sind bei den betreffenden Schlagworten immer am Schlusse des Artikels beigegeben. Wie schwer ein solches Buch auf der Höhe der Zeit zu halten ist, in unserer Zeit, wo so viel geschrieben, erlassen, angeordnet, dekretiert wird, ist begreiflich. Während der Drucklegung z. B. kam das neue, tief eingreifende Chedekret „Ne temere“. Eiligst mußte der Verfasser, da der Artikel „Ehe“ schon gedruckt war, bei pag. 370 eine Einschaltung auf rotem Papier drucken und einfügen lassen.

und im Artikel „Berehelichungsform“ auch dieses Dilemma berücksichtigen. Drei Materien sind sehr eingehend behandelt — die Kampfobjekte zwischen (liberalen) Staat und (katholischer) Kirche: Ehe, Schule, Friedhof. Mit der Ehe hängt auch die ganze unglückliche interkonfessionale Gelehrte zusammen. Dieses spinöse Thema ist vielfach durch Beispiele illustriert. Dannerbauer löst die Frage in echt kirchlichem Sinne. Jedoch der Staat widerspricht seiner Lösung. Puncto Leichenreden der Pastoren am katholischen Friedhof ist der kirchlich korrekte Standpunkt gewahrt. Aber ruheliebende Pfarrer werden ihn wohl nicht befolgen. Die Frage, ob Pastoren auf katholischen Friedhöfen Leichenreden halten dürfen, ist noch nicht in höchster Instanz entschieden. Das Geschäftsbuch führt pag. 926 nur eine Kultusministerial-Entscheidung aus der liberalen Aera an. Eine Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung ist noch nicht erlossen — wenigstens im Geschäftsbuch nicht angeführt. Diese echt kirchliche Geissnung kommt in allen Artikeln zum Ausdruck. Auf Schritt und Tritt empfindet man den Pfahl der einseitig erlassenen konfessionellen Gesetze Österreichs nach Aushebung des Konkordates im Fleische der katholischen Kirche unseres Vaterlandes. Das Geschäftsbuch ist ein lebendiger Spiegel der Eingriffe des Staates in das kirchliche Gebiet!

Den Mitarbeitern an diesem umfangreichen Werke zollt Dannerbauer in der Vorrede seinen besten Dank. Den fehlenden Index wünschen wir bei einer etwaigen vierten Auflage doch.

P. Dannerbauer, der alte Prakticus, nimmt Abschied von dem Klerus Österreichs und meint, bei seinem hohen Alter werde er keine neue Auflage erleben. Weiß Gott, wie schnell diese Auflage verbraucht wird. Jedenfalls, wenn schon er selbst nicht, wird ein Nachfolger seine Winke dankbar benützen, die ihm der hochwürdige Klerus Österreichs bei Benutzung des Buches als Verbesserungen zukommen lassen wird und um welche der Verfasser bittet.

Das Buch sei bestens empfohlen. Möge es Gemeingut des österreichischen Klerus werden, in alle Sprachen Österreichs überzeugt werden!

Der Druck ist rein und deutlich, Papier und Ausstattung gereicht dem Verlagsbuchhändler zur Ehre.

Wien.

Karl Krafa, Kooperator.

3) **Aus Kunst und Leben.** Von Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 6 Tafeln und 118 Abbildungen im Text. Freiburg u. Wien. 1908. Herder. 8°. VIII u. 346 S. M. 6.— = K 7.20; gbd. in Leinwand M. 7.50 = K 9.—, in Halbfanz M. 9.— = K 10.80.

Der Bischof von Rottenburg, Paul Wilh. von Keppler, hat unter dem Titel „Aus Kunst und Leben“ zwei Bände Essays veröffentlicht, die solchen Beifall fanden, daß von beiden Bänden zugleich eine zweite Auflage nötig wurde und der erste nun schon in dritter Auflage vorliegt.

Der Inhalt dieses Bandes ist folgender: Das religiöse Bild für Kind und Haus. Gedanken über Rafaelas Cäcilie. Helgoland. Leo XIII. Der Gemäldefund von Burgfelden. Bilder aus Benedig. Deutschlands Riesentürme. Michel Angelos jüngstes Gericht. Christliche und moderne Kunst. Siena. Die Rottenburger Dombaufrage. Register.

Bischof Keppler verfolgte bei Abschaffung dieses herrlich schönen Buches einen speziellen Zweck: seinen Dombau. In Rottenburg soll ein neuer Dom entstehen und dazu braucht man Geld. Daher heißt es im Schlusswort: „Dieses ganze Buch . . . befreit zum Schlusse, daß es lediglich um dieses Dombauwerkes willen entstanden ist und keinen anderen Lebenszweck hat, als Geld zu verdienen, das in die Dombaukasse fließen soll. Darum kann es seinen Käufern und Lesern einen Gewinn sicher verbürgen: sie unterstützen ein großes und gutes Werk.“ Ist das sicher, so kann der Rezensent seinerseits gleichfalls versichern, daß dem Käufer und Leser des Buches auch der ästhetische und wissen-